



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	16.10.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 38/07
Dokumenttyp:	Zwischenbescheid	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 28 ArbEG, § 33 ArbEG, § 1042 Abs. 1 Satz 2 ZPO		
Stichwort:	Geheimhaltungsinteresse des Arbeitgebers in Verfahren vor der Schiedsstelle; Erfindungswert von Erfindungen, die für den Abschluss eines Forschungs- oder Entwicklungsvertrags kausal waren		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Wenn es wahrscheinlich ist, dass durch die Bekanntgabe von Einzelheiten eines für die Vergütung maßgeblichen Vertrages an den Arbeitnehmererfinder legitime Geheimhaltungsinteressen des Arbeitgebers berührt werden, sieht es die Schiedsstelle als hilfreich für die Erzielung einer gütlichen Einigung an, wenn eine erforderliche Einsicht zwar nicht dem Erfinder persönlich, aber wenigstens der Schiedsstelle gewährt wird.
2. Da der Arbeitnehmer entscheiden kann, ob er trotz der Nichtvorlage eines berechtigterweise geheim zu haltenden Vertrags des Arbeitgebers einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle annehmen oder ihm widersprechen möchte, hält die Schiedsstelle die Unterbreitung eines Einigungsvorschlags bei ihrer alleinigen Kenntnis des Vertrags als dem Rechtsfrieden dienlicher als die Unterlassung eines Einigungsvorschlags bei ihrer Unkenntnis des Vertrags.
3. Ist die Lehre eines Dienstfindungspatents bei der Durchführung eines Forschungs- und/oder Entwicklungsauftrages nicht benutzt worden, war aber die Dienstfindung kausal für die Erteilung eines solchen Auftrages, dann ist der kausal auf die Erfindung zurückgehende Vorteil der Auftragsakquisition zu vergüten, sofern der kausal auf die Dienstfindung zurückzuführende Forschungs- und / oder Entwicklungsauftrag dem Arbeitgeber Gewinn erbracht hat. In einem solchen Fall ist der Erfindungswert zur Berechnung der Erfindervergütung wie bei der Methode des erfassbaren betrieblichen Nutzens mit in der Regel etwa 20 % des erzielten Gewinns anzusetzen.